**Vorsorge im Alter**

Vorsorge durch Übergabe

Vorsorge durch rechtzeitige Übergabe von verwertbarem Vermögen zur Vorsorge gegen das Risiko eines Pflegefalles und Heimaufenthaltes

Vorsorge durch Testament

Das Testament hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Der Nachlass kann nach eigenem Ermessen geregelt werden.

Vorsorgevollmacht (VV)

Jede volljährige, geschäftsfähige Person kann durch eine Vollmacht vorsorglich und selbstbestimmt festlegen, welche Person ihres Vertrauens welche Angelegenheiten auf welche Weise für ihn erledigt werden sollen, falls er/sie nicht mehr in der Lage sein sollte.

Es ist wichtig, eine selbstbestimmte VV rechtzeitig, möglichst vor der Erkrankung zu erstellen, damit eine durch das Gericht beigestellte und überprüfte Sachwalterschaft nicht mehr erforderlich ist.

Angehörigenvertretung (AV)

Die Angehörigenvertretung bedeutet die gesetzliche Vertretungsbefugnis durch nächste Angehörige in Angelegenheiten des täglichen Lebens falls diejenige Person durch eine psychische Erkrankung oder geistige Behinderung nicht mehr in der Lage ist, diese wahrzunehmen. Die AV ist nur dann möglich, wenn weder eine SW noch eine VV besteht.

Sachwalterschaft (SW)

Wenn eine Person mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung oder Demenz nicht mehr in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten mit Hilfe eines Angehörigen oder psychosozialer Dienste zu erledigen, dann wird ihr vom Gericht ein Sachwalter/eine Sachwalterin beigestellt. Dieser/Diese übernimmt dann die gesetzliche Vertretung in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Steht keine nahestehende Person als Sachwalter zur Verfügung, übernimmt das IFS diese SW.

Patientenverfügung (PV)

Mit Hilfe einer Patientenverfügung können zukünftige, medizinische Behandlungen abgelehnt werden. Sie richtet sich direkt an den behandelnden Arzt ohne Mitentscheidung durch Dritte. Es gibt die beachtliche und die verbindliche PV. Die VV und di PV werden meist zusammengelegt.